AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 44/2017 Dienstag, 21. Februar 2017 Nr. 10

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

44. Bekanntmachung 2-3

Die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt folgende Allgemeinverfügung

45. Bekanntmachung 4-5

Öffentliche Bekanntmachung (nach § 74 Abs. 5 Satz VwVfG NRW) Genehmigung der Erweiterung der Abgrabung

Pulheim

46. Bekanntmachung 6-11

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit§§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 14.02.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen

Das nächste Amtsblatt erscheint am 01.03.2017
Redaktionsschluss dafür ist der 28.02.2017 um 12.00 Uhr

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis - Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 47 – Referat für kulturelle Angelegenheiten und Kreisarchiv, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83 4167, Fax 0 22 71 / 83 23 25, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.
Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

Die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I.
Nach § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein- Westfalen, jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 19 der Landesjagdzeitenverordnung vom 28.05.2015 festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis in der Zeit vom 21.02.2017 bis zum 31.10.2017 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	**Zeitraum**
Gemüse, Bohnen, Erbsen, Obst:	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide:	21. Februar bis 30. April und 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben:	15. März bis 31. Mai
Mais:	15. April bis 15. Juli
Raps:	21. Februar bis 30. April und 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden. Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II.
Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in der Zeit vom 21. Februar bis 31. Oktober erlegten Ringeltauben zusätzlich zur jährlichen Streckenmeldung spätestens bis zum **15.11.2017** der Unteren Jagdbehörde zu melden. Fehlanzeige ist erforderlich.

III.
Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV.
Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2017.

V.
Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. 11.1999 in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises wirksam.

VI.
Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum Ebene E, Flur A, Zi.54, eingesehen werden.

Gründe:
80 Prozent der Fläche im Rhein-Erft-Kreis werden landwirtschaftlich genutzt. Aufgrund der hohen Bodengüte wird in erheblichem Maße Gemüse angebaut.

Durch die nachweislich anhaltend starke Ringeltaubenpopulation im Rhein-Erft-Kreis besteht die Gefahr, dass durch Fraßschäden und durch die Verkotung der nicht von Fraßschäden betroffenen Anbauflächen erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen entstehen.

Da es keine andere zufriedenstellende Lösung des Problems gibt, insbesondere keine wirksamen Abwehrmaßnahmen, ist eine Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben im Sinne des Art. 9 Abs. 1 a) 3. Alternative der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Rhein-Erft-Kreis abzuwenden.

Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten- und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird.

Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tierschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2017 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Bergheim, den 15.02.2017
Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

gez.
Dr. Roos-von Danwitz
Ltd. Kreisveterinärdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung
(nach § 74 Abs. 5 Satz VwVfG NRW)

Genehmigung der Erweiterung der Abgrabung

1. **zur Gewinnung von Sand und Kies sowie der Herrichtung/Rekultivierung im Bereich der Stadt Erftstadt in der Gemarkung Bliesheim, Flur 10, Flurstücke 5, 7, 8 tlw., 9, 11 tlw., 32, 33, 34, 41 und 123 tlw. sowie**

2. **die geänderte Herrichtung/Rekultivierung der genehmigten Altabgrabungsflächen und die zeitliche Befristung der Herrichtung/Rekultivierung sowie die Nutzung der betrieblichen Anlagen entsprechend den als Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Antragsunterlagen in der Gemarkung Bliesheim, Flur 10 Flurstück 4**

Antragsteller: **Theodor und Josef Esser Sand- und Kiesgruben GmbH Co. KG, Berzdorfer Str., 50321 Brühl**

Gleichzeitig wird mit dieser Genehmigung die wasserrechtliche Erlaubnis zur oberirdischen Gewinnung von Sand und Kies sowie zur teilweisen Wiederanfüllung mit Bodenmaterial gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – WHG erteilt.

Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Nebenbestimmungen

Die Genehmigung enthält Auflagen, die die Entscheidung modifizieren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gerichtsgeschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Köln nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Offenbare Unrichtigkeiten der Entscheidung (§ 42 VwVfG NRW) können jederzeit berichtigt werden.

Öffentliche Auslegung (nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW)

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, Antragsunterlagen und Umweltverträglichkeitsstudie liegt in der Zeit vom 02.03.2017 bis zum 16.03.2017 im Rathaus Erftstadt-Liblar, Umwelt und Planungsamt, Holzdamm 10, 3. Etage, Raum 325, Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Mittwoch von 12:30 Uhr bis

16:30 Uhr, Donnerstag von 12:30 Uhr bis 17:00 Uhr zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungszeiten werden durch die Stadt Erftstadt ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim

Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Amt für Umweltschutz und Kreisplanung, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A 49, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich.

Die Antragsunterlagen und der Planfeststellungsbeschluss sind auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises unter dem Link

www.rhein-erft-kreis.de/umweltverfahren

einsehbar.

Bergheim, den 01.02.2017
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Az.: 70-0-22/99
Im Auftrag

gez.
Dr. Bininda

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) in Verbindung mit §§ 1, 27 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Pulheim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Pulheim vom 14.02.2017 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen im Ortsteil Pulheim dürfen am Sonntag, 9.4.2017, 25.6.2017, 10.9.2017 und 3.12.2017

2. im Ortsteil Stommeln am 18.6.2017 und 10.12.2017

3. im Ortsteil Brauweiler am 2.7.2017 und 10.12.2017

4. im Ortsteil Dansweiler am 27.8.2017

in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Die Ladenöffnung beschränkt sich auf die an die Veranstaltungsfläche angrenzenden Betriebe, maximal auf die in den beigefügten Plänen dargestellte Fläche.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 1 LÖG NRW Verkaufsstellen öffnet bzw. Waren zum gewerblichen Verkauf oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft

Pulheim, den 20.01.2017

Stadt Pulheim
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In Vertretung

Martin Höschen
Beigeordneter

Brauweiler

Katasteramt Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim **1:5000**	**Planauskunft** ALKIS-Portal Rhein-Erft-Kreis	N	Bearbeiter: Elisabeth Herwig Datum: 04.01.2017 Uhrzeit: 10:30

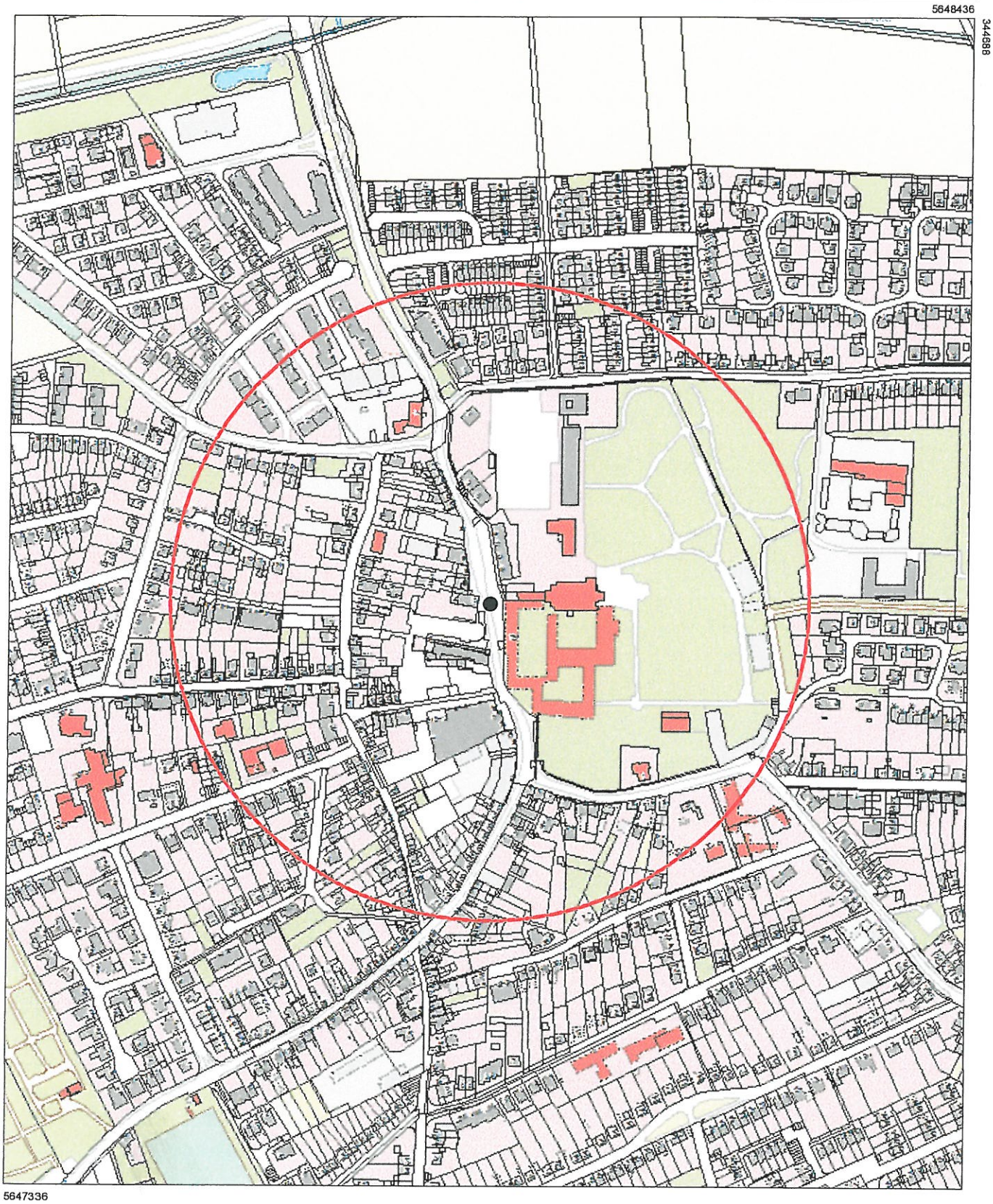

Maßstab: 1:5000 0 50 100 150 Meter

Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch
© Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (2017)

Kartenwerk / ersion: 10.0.8.1

Dansweiler

Katasteramt Rhein-Erft-Kreis Willy-Brandt-Platz 1 50126 Bergheim **1:5000**	**Planauskunft** ALKIS-Portal Rhein-Erft-Kreis	N	Bearbeiter: Elisabeth Herwig Datum: 10.01.2017 Uhrzeit: 08:57

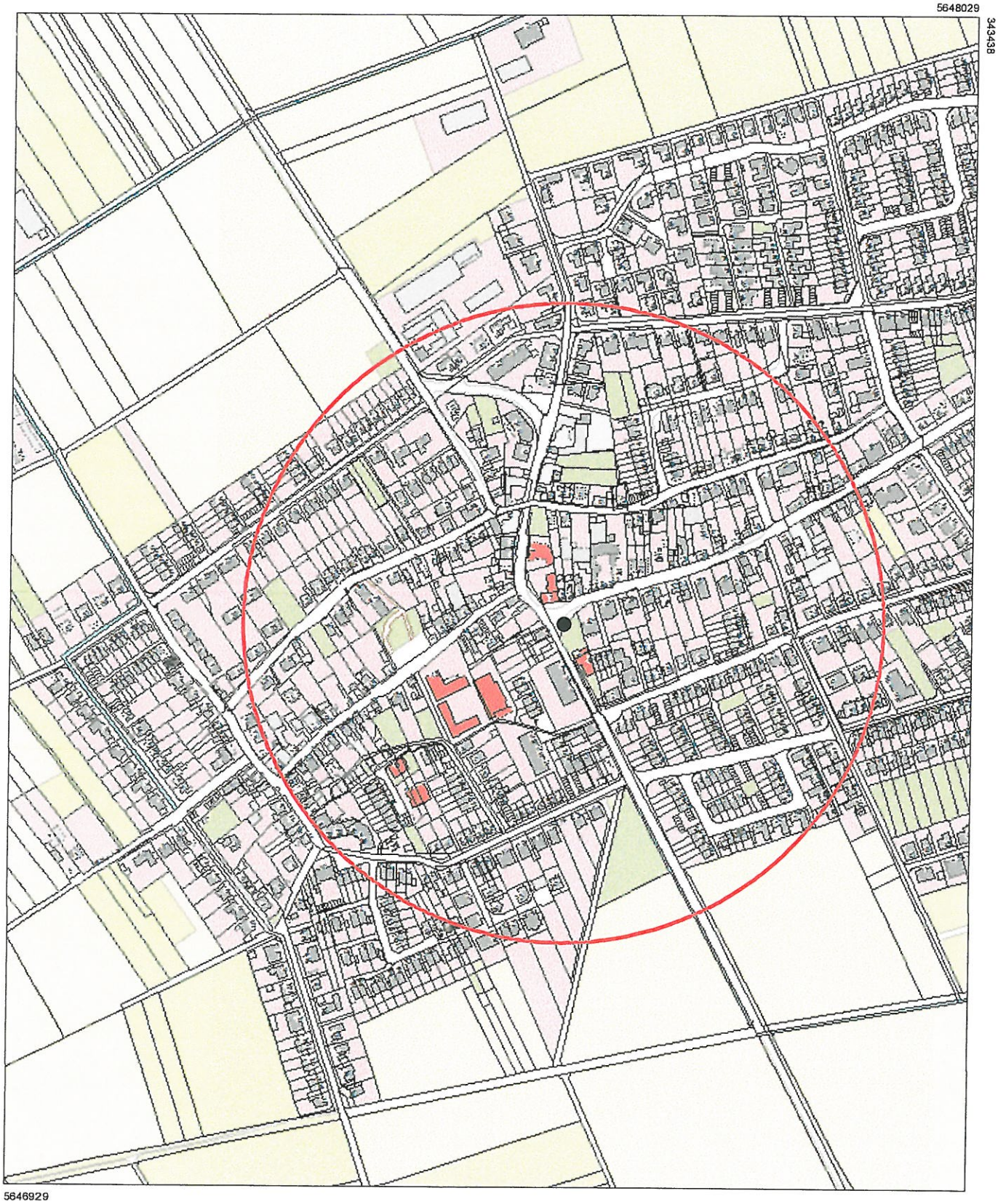

Maßstab: 1:5000 0 50 100 150 Meter

Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch
© Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (2017)

Kartenwerk Version: 10.0.8.1

Pulheim

Katasteramt Rhein-Erft-Kreis	Planauskunft		Bearbeiter: Elisabeth Herwig
Willy-Brandt-Platz 1	ALKIS-Portal	N	Datum: 07.02.2017
50126 Bergheim	Rhein-Erft-Kreis		Uhrzeit: 15:33
1:5000			

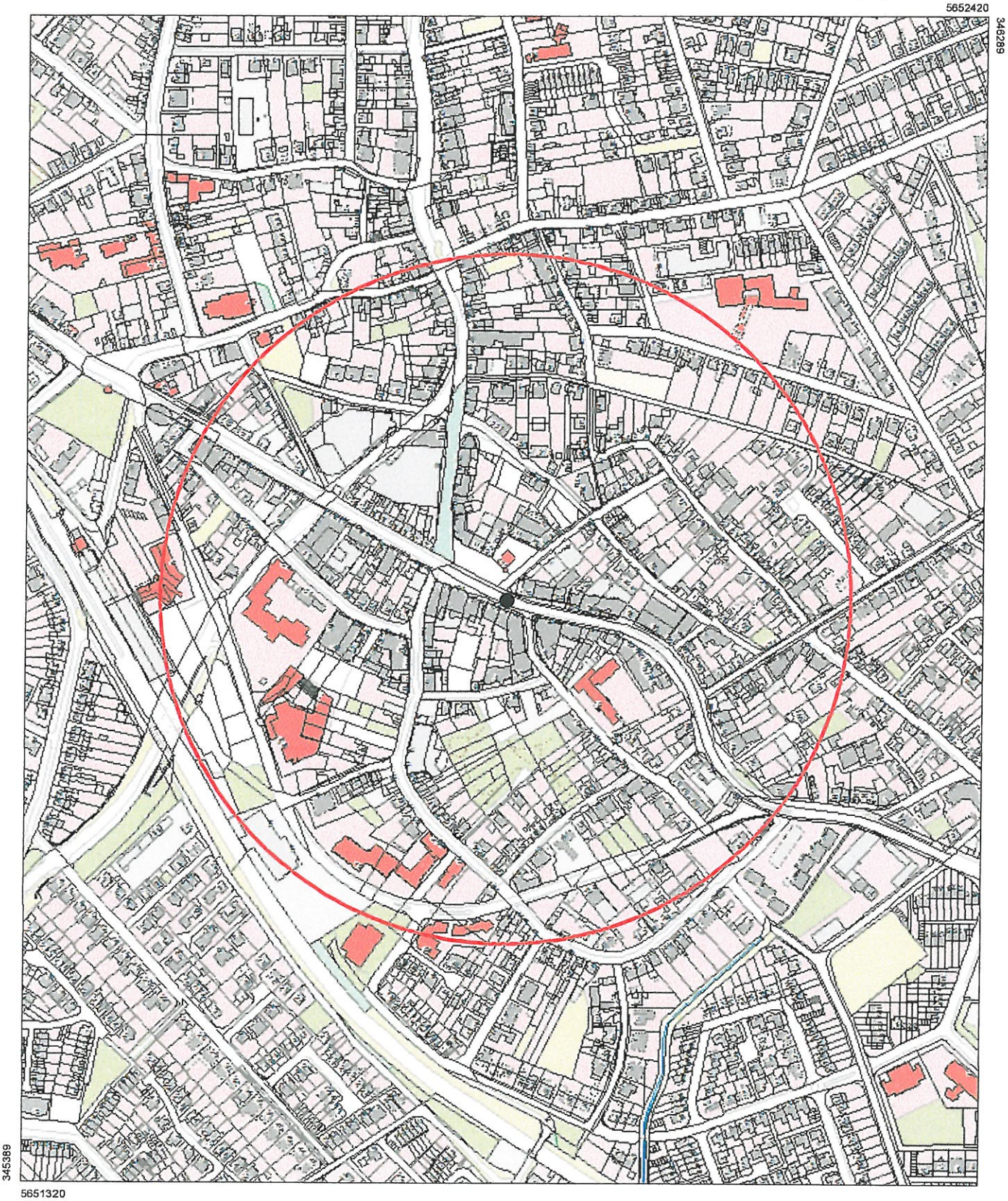

Maßstab: 1:5000 0 50 100 150 Meter

Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch
© Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (2017)

Kartenwerk Version 10.0.6.1

Stommeln

Katasteramt Rhein-Erft-Kreis	Planauskunft		Bearbeiter: Elisabeth Herwig
Willy-Brandt-Platz 1	ALKIS-Portal	N	Datum: 07.02.2017
50126 Bergheim	Rhein-Erft-Kreis		Uhrzeit: 15:29
1:5000			

Maßstab: 1:5000 0 50 100 150 Meter

Dieser Auszug wurde mit einem Internet-Browser erzeugt und hat keinen rechtlichen Anspruch
© Land NRW / Rhein-Erft-Kreis (2017)

Kartenweis Version: 10.0.8.1